

FAQ Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld Ratgeber für Beschäftigte

Dieser Ratgeber bietet einen kurzen Überblick über die aktuell gültigen Regelungen zu Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld. Er ersetzt keine Rechtsberatung. Einige dieser Regelungen hat die Bundesregierung für die Dauer der Corona-Krise befristet eingesetzt. Möglicherweise wird sie auch in naher Zukunft noch weitere Erleichterungen zu Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld erlassen. Generell sind viele Detailfragen darüber hinaus häufig in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen zur Kurzarbeit geregelt.

Was ist Kurzarbeit?

Kurzarbeit bedeutet: Beschäftigte arbeiten weniger Stunden als gewöhnlich in ihrem Arbeitsvertrag festgelegt. Dafür kann es unterschiedliche Gründe geben. Bislang wird Kurzarbeit meistens in Konjunkturlauten eingesetzt, wenn Aufträge und Umsatz fehlen, so wie z.B. während der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009. Durch die Kurzarbeit konnten Beschäftigung und Know-How erhalten bleiben. Nun wird sie auch wegen des Corona-Virus zum Einsatz kommen. Kurzarbeit kann eine gesamte Belegschaft betreffen oder nur einen Teil der Beschäftigten.

Was sind die Voraussetzungen für Kurzarbeit?

Kurzarbeitergeld zahlt die Agentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen. Vorgesehen ist es für Fälle, in denen Unternehmen einen erheblichen Arbeitsausfall haben, aus wirtschaftlichen Gründen oder durch ein unabwendbares Ereignis (z.B. Überschwemmung). Das Unternehmen muss vor der Kurzarbeit versucht haben, den Arbeitsausfall zu verhindern, etwa durch Urlaubsgewährung. In absehbarer Zeit muss das Unternehmen wieder zur normalen Arbeitszeit zurückkehren. Wegen des Corona-Virus hat die Bundesregierung den Zugang für Kurzarbeit vereinfacht. Kurzarbeitergeld kann aufgrund einer derzeit befristet geltenden Rechtsverordnung schon gezahlt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten in einem Betrieb von einem Entgeltausfall von mindestens 10 Prozent betroffen sind. Ohne diese Verordnung wäre das erst dann möglich, wenn von dem Entgeltausfall von 10 Prozent mindestens ein Drittel der Beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen wären.

Muss ein Arbeitgeber für das ganze Unternehmen Kurzarbeit anzeigen oder können auch nur Abteilungen betroffen sein?

Kurzarbeit muss nicht für den gesamten Betrieb eingeführt und angezeigt werden. Die Kurzarbeit kann auch auf einzelne Betriebsabteilungen beschränkt sein.

Was ist Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung. Beschäftigte in Kurzarbeit verdienen weniger oder das Entgelt entfällt sogar ganz, bei „Kurzarbeit null“. Das Kurzarbeitergeld (Kug) gleicht das Minus zumindest teilweise aus.

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Es ersetzt grundsätzlich rund 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld rund 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts. Bei der Berechnung wird

nicht das »normale« Netto aus der Lohnabrechnung verwendet, sondern ein sogenanntes pauschaliertes Nettoentgelt. Die Agentur für Arbeit hält dazu eine Tabelle bereit.

Gibt es Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld?

Für die Beschäftigten bedeutet Kurzarbeit Einbußen beim Entgelt. Die IG Metall fordert, dass Arbeitgeber diese Lohnlücke verkleinern, indem sie Aufzahlungen zum Kurzarbeitergeld leisten. In vielen Branchen und Betrieben wirken tarifliche und betriebliche Regelungen zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes. IG Metall Geschäftsstellen, Betriebsräte und Vertrauensleute geben dazu gerne Auskunft.

Wie lange wird Kurzarbeitergeld gezahlt?

Die Arbeitsagentur zahlt Kurzarbeitergeld für bis zu 12 Monate. Die Bundesregierung kann die Bezugsdauer per Rechtsverordnung auf bis zu 24 Monate verlängern.

Muss ich selbst etwas bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen?

Nein, die Anzeige für Kurzarbeit und der Antrag auf Kurzarbeitergeld für die Beschäftigten werden vom Arbeitgeber gestellt.

Wann und von wem bekomme ich mein Geld?

Du bekommst alles aus einer Hand von deinem Arbeitgeber. Dieser zahlt dein um den Arbeitsausfall reduziertes Entgelt, das Kurzarbeitergeld und etwaige Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes aus. Das Kurzarbeitergeld wird deinem Arbeitgeber anschließend von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Können Arbeitgeber Kurzarbeit erzwingen? Ist mein Betriebsrat in den Prozess eingebunden?

Kurzarbeit greift in die Pflichten von Arbeitgeber (Vergütung) und Arbeitnehmer (Arbeitsleistung) ein. Unternehmen können daher Kurzarbeit nicht einfach einseitig anordnen. Der Betriebsrat hat ein zwingendes Mitbestimmungsrecht. Er muss der Kurzarbeit per Betriebsvereinbarung zustimmen. Das Mitbestimmungsrecht besteht auch bei besonderer Eilbedürftigkeit, es kann also auch nicht mit Verweis auf Zeitdruck umgangen werden.

Mein Betrieb hat keinen Betriebsrat, wie komme ich zu Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld?

Auch Beschäftigte in Betrieben ohne Betriebsrat können in Kurzarbeit gehen und Kurzarbeitergeld bekommen. Hier muss der Arbeitgeber die Einführung von Kurzarbeit mit allen betroffenen Beschäftigten einzeln vereinbaren.

Kann mein Arbeitgeber verlangen, dass ich Urlaub einbringe?

Dein Arbeitgeber ist in einem gewissen Rahmen gehalten, alles zu tun um den Arbeitsausfall zu vermeiden. Erst wenn das geschehen ist, kann Kurzarbeitergeld bezogen werden. Daher kann dein Arbeitgeber verlangen, dass Du Urlaub einbringst. Allerdings nur, wenn Du noch ungeplante Urlaubstage hast. Sind diese schon geplant und genehmigt, haben sie sozusagen Bestandsschutz.

Kann mein Arbeitgeber verlangen, dass ich mein Arbeitszeitkonto abbaue, um den Arbeitsausfall zu vermeiden?

Ja, allerdings nicht ohne Einschränkung. Nicht in allen Fällen muss ein Arbeitszeitkonto eingebracht werden. So sind u.a. Arbeitszeitkonten, die einen festgelegten Zweck haben (z.B. Rentenüberhang, Pflegezeit, Elternzeit, Qualifizierung) geschützt. Bei anderen Konten kann z.B. nur ein Teil einzubringen sein. Die neue Rechtsverordnung sieht zur Erreichung der

Voraussetzungen für den Kurzarbeitergeldbezug nicht mehr vor, dass Konten ins Minus gebracht werden müssen.

Ich bin Leiharbeiterin bzw. Leiharbeiter, kann ich auch Kurzarbeitergeld beziehen?

Auch dies ist im Rahmen der Krisenregelung befristet möglich geworden. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können derzeit Kurzarbeitergeld bekommen.

Kann ich Kurzarbeitergeld beziehen, wenn ich einen 450-Euro-Job habe?

Nein, denn hierbei handelt es sich nicht um ein sogenanntes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. So besteht laut Gesetz kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Was passiert mit der Sozialversicherung?

Für das Arbeitsentgelt, das während der Kurzarbeit verdient wird, tragen Arbeitgeber und Beschäftigte die Sozialbeiträge grundsätzlich je zu Hälfte. Für die Arbeitszeit, die durch Kurzarbeit entfällt, reduzieren sich die Sozialversicherungsbeiträge auf 80 Prozent. Diese trägt der Arbeitgeber allein. Durch die befristete Krisenregelung wird eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit an den Arbeitgeber zu 100 Prozent erfolgen.

Muss ich das Kurzarbeitergeld versteuern?

Kurzarbeitergeld ist grundsätzlich steuerfrei. Beschäftigte müssen das Kurzarbeitergeld in der Steuererklärung angeben. Es wirkt sich jedoch auf den Steuersatz aus, dem das übrige Einkommen unterliegt. Dadurch kann das Einkommen nach einem höheren Prozentsatz besteuert werden (Progressionsvorbehalt) und es kann zu einer Steuernachzahlung kommen. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sind steuerpflichtig.

Muss ich während der „Kurzarbeit null“ erreichbar sein und zur Verfügung stehen?

Ja, da es sein kann, dass die Kurzarbeit kurzfristig unterbrochen wird und die Arbeit dann wiederaufgenommen werden muss. Solltest Du nicht erreichbar sein und kannst die Arbeit nicht antreten, kann dies arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

Wie wirkt sich Kurzarbeit auf meinen Urlaubsanspruch und mein Entgelt während des Urlaubs aus?

Während der Inanspruchnahme des gesetzlichen Mindesturlaubs gilt, dass der Arbeitnehmer ungeachtet früherer Kurzarbeitszeiten Anspruch mindestens auf das gewöhnliche Arbeitsentgelt hat. Das hat der EuGH zum Fall eines deutschen Arbeitnehmers entschieden. Allerdings hat der EuGH auch ausgeführt, dass die Dauer des Mindesturlaubsanspruchs von vier Wochen im Jahr – im Einklang mit Europarecht – verhältnismäßig reduziert werden kann, sofern infolge von Kurzarbeit ganze Arbeitstage ausfallen.

Kann ich während der Kurzarbeit einen Nebenjob annehmen?

Grundsätzlich ja. Wenn Du diesen aber erst nach Beginn der Kurzarbeit aufnimmst, wird das Entgelt aus deinem Nebenjob bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt. Dadurch verringert sich das Kurzarbeitergeld. Eine Ausnahme hat die Bundesregierung jüngst befristet bis zum 31. Oktober 2020 für nach Beginn der Kurzarbeit aufgenommene Nebenjobs in einem Beruf oder einer Branche, die „systemrelevant“ ist, beschlossen. Das Entgelt deines Nebenjobs wird mit dem Kurzarbeitergeld und eventuellem Entgelt aus deiner Hauptbeschäftigung zusammengerechnet. Alles zusammen darf das für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes zugrunde gelegte Bruttoarbeitsentgelt nicht überschreiten. Dies ist in der Regel in etwa dein normales monatliches Bruttoarbeitsentgelt.

Was passiert mit meiner Entgeltfortzahlung, wenn mein Betrieb in Kurzarbeit geht, während ich krank bin?

Ohne Kurzarbeit gilt: wenn Du arbeitsunfähig wirst, hast Du in den ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf dein reguläres Entgelt, das der Arbeitgeber dir zahlt. Solltest Du länger als sechs Wochen krank sein erhältst Du danach Krankengeld von deiner Krankenkasse. Wenn Du vor Beginn der Kurzarbeit krank wirst, bekommst Du ab Beginn der Kurzarbeit in deinem Betrieb dein um den Arbeitsausfall vermindertes Entgelt und ein Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes. Ab der 7. Woche bekommst Du das reguläre Krankengeld von deiner Krankenkasse. Kurzarbeit mindert dieses in der Höhe nicht. Wenn Du bei Beginn der Kurzarbeit bereits im Krankengeldbezug bist ändert sich für dich nichts.

Was passiert, wenn ich während der Kurzarbeit krank werde?

In diesem Fall bekommst Du für die ersten sechs Wochen die Entgeltfortzahlung deines Arbeitgebers für die nicht ausgefallene Arbeitszeit und ein Kranken-Kurzarbeitergeld, das in der Höhe dem Kurzarbeitergeld entspricht. Ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit bekommst Du das Krankengeld von deiner Krankenkasse. Die Kurzarbeit mindert dieses nicht.

Können Beschäftigte während der angemeldeten Kurzarbeit gekündigt werden?

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Kündigung als letztes Mittel) kann die Einführung von Kurzarbeit bei vorübergehendem Arbeitsausfall als milderer Mittel eine betriebsbedingte Kündigung unzulässig machen. Kurzarbeit schließt jedoch betriebsbedingte Kündigungen nicht aus. Falls tatsächlich eine Kündigung erfolgt, kann Kurzarbeitergeld nicht mehr gezahlt werden. Vielfach sind deshalb in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen betriebsbedingte Kündigungen für die Zeit der Kurzarbeit ausgeschlossen.

Wird Kurzarbeitergeld auf einen späteren Bezug von Arbeitslosengeld angerechnet?

Weil die Kurzarbeit dem Erhalt des Arbeitsplatzes dient, wird das Kurzarbeitergeld auch nicht auf einen möglichen späteren Bezug von Arbeitslosengeld angerechnet. Durch das Kurzarbeitergeld entstehen dir so keine Nachteile hinsichtlich Anspruch und Höhe des Arbeitslosengeldes. Dieses wird nach dem Arbeitsentgelt berechnet, das Du ohne den Arbeitsausfall erzielt hättest.

Wie wirkt sich Kurzarbeitergeld auf das Elterngeld aus?

Das Elterngeld wird grob auf Grundlage des Entgelts der letzten 12 Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes berechnet. Das Elterngeld soll das wegfallende Einkommen zumindest teilweise auffangen.

Bist Du in diesem Zeitraum in Kurzarbeit, zählen diese Monate für die Berechnung des Elterngelds mit. Allerdings wird das Kurzarbeitergeld nicht als Einkommen berücksichtigt, da Kurzarbeitergeld eine Sozialleistung ist. Das kann dazu führen, dass das Elterngeld nach der Kurzarbeit nur in Höhe des Mindestelterngeldes in Höhe von 300 € gezahlt wird oder zumindest deutlich geringer als ohne Kurzarbeit ausfällt. Daher ist in vielen Betriebsvereinbarungen geregelt, dass werdende Mütter und Väter, die Elterngeld beziehen wollen, aus der Kurzarbeit herauszunehmen sind. Arbeiten Beschäftigte wegen Kurzarbeit in Teilzeit, wird ihr gekürztes Einkommen für die Berechnung des Elterngelds herangezogen.

Wie wirkt sich Kurzarbeit auf meine betriebliche Altersvorsorge (bAV) aus?

Eine allgemeingültige Antwort ist auf diese Frage nicht möglich, denn die Auswirkungen sind je nach Finanzierungsart und Zusageform der Betriebsrente unterschiedlich.

Wird die betriebliche Altersversorgung allein vom Arbeitgeber finanziert, sinken regelmäßig, aber nicht in jedem Fall mit dem reduzierten Entgelt auch die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge

zur bAV. Dies führt im Ergebnis zu geringeren Betriebsrenten. Informationen und Hilfe erhältst Du von deinem Betriebsrat oder der Personalabteilung.

Auch bei der allein von Beschäftigten (oder mit Zuschüssen durch den Arbeitgeber mit-) finanzierten bAV über Entgeltumwandlung hat das reduzierte oder gar vollständig durch Kurzarbeitergeld ersetzte Entgelt Folgen: Manche Beschäftigte können weiterhin die vereinbarten Umwandlungsbeträge leisten, bei „Kurzarbeit null“ aus privatem Vermögen. Viele können sich die Beiträge jedoch nicht mehr leisten, dann kommt eine Ruhendstellung der bAV oder eine Stundung der Beiträge in Betracht. In diesen Fällen solltest Du dir von deinem Ansprechpartner der Personalabteilung bzw. dem Versorgungsträger deine Optionen aufzeigen lassen. Bitte um schriftliche Mitteilung, mit welchen Auswirkungen auf deine bAV zu rechnen ist und was Du beachten solltest.

Adressatenkreis des Ratgebers

Bisher haben wir unsere Kommunikation und unser Material zu Kurzarbeit und Kug an den Adressatenkreis Politik/IGM Hauptamt und Betriebsräte ausgerichtet.

Was bisher fehlt ist eine Orientierung für von Kurzarbeit betroffene Mitglieder. Dies leistet der vorliegende Ratgeber im FAQ-Stil.

Vorschläge zur möglichen Verwendung

- Als pdf Version zum Mailing für die GSen an Mitglieder / BRs zur Weitergabe an Beschäftigte zur einfachen Ansprache
- Zusätzlich als editierbares Worddokument für GSen (Geschäftsstellename und Ansprechpartner vor Ort)
- Einsatz in digitalen und Printmedien der IG Metall

Ansprechpartnerinnen in der Vorstandsverwaltung der IG Metall

Katharina Grabietz, FB Sozialpolitik, Ressort Allgemeine Sozial- und Arbeitsmarktpolitik/AGA

Stefanie Janczyk, FB Sozialpolitik, Ressort Allgemeine Sozial- und Arbeitsmarktpolitik/AGA

Amélie Schummer, FB Sozialpolitik, Ressort Arbeits- und Sozialrecht/ betr. Altersversorgung